

Deutsche Fotografische Akademie e.V. (DFA)

Satzung vom 28.11.2020

Gliederung:

- § 1 Name
- § 2 Sitz
- § 3 Aufgaben und Ziele
- § 4 Mitglieder
 - A. Berufung und Ernennung
 - B. Rechte und Pflichten
 - C. Dauer der Mitgliedschaft
- § 5 Organe
- § 6 Mitgliederversammlung
- § 7 Präsidium
- § 8 Künstlerischer Beirat
- § 9 Ehrenrat
- § 10 Auszeichnungen
- § 11 Geschäftsjahr
- § 12 Beiträge und Vermögen
- § 13 Satzungsänderungen
- § 14 Auflösung

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen "Deutsche Fotografische Akademie" (abgekürzt "DFA") mit Zusatz "eingetragener Verein" (abgekürzt "e.V.").

§ 2 Sitz

Die Deutsche Fotografische Akademie hat ihren Sitz in Mannheim.

§ 3 Aufgaben und Ziele

1. Die Deutsche Fotografische Akademie ist eine Gemeinschaft von Persönlichkeiten, die sich durch ihr fotografisches Schaffen oder durch ihre wissenschaftliche oder publizistische Tätigkeit in besonderer Weise um die Entwicklung der Lichtbildkunst verdient gemacht haben.

2. Aufgabe der Deutschen Fotografischen Akademie ist das Studium und die Förderung der Fotografie als eigenständige Form der bildenden Kunst. Dabei werden sowohl bestehende fotografische Bildgattungen als auch neue künstlerische Ausdrucksformen und Techniken berücksichtigt.

3. Diesem Ziel dienen Ausstellungs- und Vortragsveranstaltungen, die Durchführung von Seminaren und Kolloquien, die Herausgabe von Publikationen sowie die Vergabe von Preisen.

4. Die Deutsche Fotografische Akademie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Beschlüsse, die diesem Grundsatz zuwiderlaufen, werden nicht ausgeführt.

§ 4 Mitglieder

A. Berufung und Ernennung

1. Mitglieder der Deutschen Fotografischen Akademie sind:

Berufene Mitglieder, Junior-Mitglieder, Fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder, Korrespondierende Mitglieder .

2. Berufene Mitglieder sind:

a) Künstler, die sich über längere Zeit durch fotografische Werke ausgezeichnet und einem Berufungsverfahren unterzogen haben;

b) Persönlichkeiten aus Kunst, Wissenschaft und Publizistik, die die Ziele der Deutschen Fotografischen Akademie erfüllen und durch eigene Tätigkeit entsprechend hervorgetreten sind.

3. Berufungsverfahren:

a) Künstler werden von Mitgliedern in Abstimmung mit dem Präsidium zu einer Präsentation ihrer Werke mit anschließendem Kolloquium eingeladen. Nach der Präsentation entscheidet das Präsidium über die Berufung oder eine eventuelle Einladung zu einer erneuten Präsentation. Dabei ist das Votum des Künstlerischen Beirates (§ 8) zu berücksichtigen. Jedes Mitglied von Präsidium und Beirat hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheiden die Stimmen des Präsidiums. Bei Stimmengleichheit im Präsidium entscheidet der Präsident.

b) Persönlichkeiten nach Ziff. 2. b) werden in Würdigung ihrer Tätigkeit vom Präsidium berufen.

4. Junior-Mitglieder sind Einzelpersonen bis zu einer Altersgrenze von 30 Jahren. Sie werden vom Präsidium und dem Künstlerischen Beirat mit einfacher Mehrheit berufen.

5. Fördernde Mitglieder sind Einzelpersonen und juristische Personen, die die Arbeit der Deutschen Fotografischen Akademie unterstützen. Sie werden vom Präsidium ernannt.

6. Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um die Deutsche Fotografische Akademie verdient gemacht haben. Sie werden vom Präsidium ernannt.

7. Korrespondierende Mitglieder sind Künstler und Persönlichkeiten im Sinne von § 4 A. Ziff. 2. Sie werden ohne vorherige Präsentation vom Präsidium ernannt.

B. Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied hat das Recht, Vorschläge für Berufungen, Ernennungen und Auszeichnungen zu machen.

2. Jedes Mitglied hat das Recht, bei Schriftverkehr und Veröffentlichungen, seinem Namen die Bezeichnung „Deutsche Fotografische Akademie“ anzufügen und ein von der DFA gestaltetes Logo auf seiner Website zu integrieren.

3. Berufene Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme auf der Mitgliederversammlung und sind aktiv und passiv wahlberechtigt. Fördernde und korrespondierende Mitglieder haben beratende Stimme.

4. Berufene Mitglieder sind verpflichtet, aktiv an Aufgaben und Zielen der Deutschen Fotografischen Akademie mitzuwirken, Künstler insbesondere dazu, bei den Jahrestagungen neue Werke zu präsentieren. Nach zehnjähriger Mitgliedschaft erlischt die Pflicht zur Präsentation.

5. Berufene Mitglieder, die längere Zeit hindurch nicht aktiv und qualifiziert mitarbeiten, können von dem Präsidium aus der Mitgliedschaft entlassen werden.

6. Berufene Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Ehrenmitglieder und Korrespondierende Mitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

7. Junior-Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag wird vom Präsidium festgelegt und darf die Höhe von 50 % des Beitrags Berufener Mitglieder nicht übersteigen.

Der Status als Junior-Mitglied gilt für drei bis maximal fünf Jahre. Dann muss eine Präsentation des Junior-Mitglieds auf einer Tagung erfolgen. Anschließend entscheiden das Präsidium und der Künstlerische Beirat mit einfacher Mehrheit über die Übernahme in eine Vollmitgliedschaft als Berufenes Mitglied mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten.

C. Dauer der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod.

2. Austritt aus der Mitgliedschaft kann durch eingeschriebene Briefe an den Präsidenten zum 31. Dezember eines Jahres erklärt werden.

3. Entlassung aus der Mitgliedschaft kann vom Präsidium gemäß § 4 B. Ziff. 5. erkannt werden.

4. Unverzüglicher Ausschluss erfolgt durch gemeinsamen Beschluss des Präsidiums und des Beirates, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten oder durch seine Arbeit den Ruf und das Wirken der Deutschen Fotografischen Akademie wesentlich schädigt.

Dazu sind zwei Drittel der Stimmen erforderlich. Jedes Mitglied von Präsidium und Künstlerischem Beirat hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Eine schriftliche Stimmabgabe ist möglich, falls Beiratsmitglieder nicht zur Sitzung des Präsidiums erscheinen können.

§ 5 Organe

Organe der Deutschen Fotografische Akademie sind:

Mitgliederversammlung,

Präsidium,

Künstlerischer Beirat,

Ehrenrat.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich anlässlich der Jahrestagung statt. Die Mitglieder sind vier Wochen vorher schriftlich einzuladen.

2. Anträge von Mitgliedern sind dem Präsidenten vierzehn Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder von dieser Vorschrift abweichen.

3. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheiden die Stimmen des Präsidiums. Bei Stimmgleichheit im Präsidium entscheidet der Präsident.

4. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die von ihr gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von einem Protokollführer und dem Präsidenten zu unterzeichnen ist. Ein vom Präsidenten genehmigter Protokollauszug ist den Mitgliedern durch Rundschreiben bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über:

- a) Wahl der Mitglieder des Präsidiums;
- b) Wahl der Kassenprüfer;
- c) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidiums;
- d) Genehmigung des Kassenberichts des Geschäftsführers und des Berichts der Kassenprüfer;
- e) Entlastung des Präsidiums;
- f) Mitgliedsbeitrag;
- g) Anträge;
- h) Satzungsänderungen;
- i) Auflösung.

6. In besonderen Fällen ist ein Beschluss über einen den Mitgliedern vom Präsidium schriftlich mitgeteilten Antrag auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn die Mehrheit innerhalb einer gesetzten Frist schriftlich zustimmt.

7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Präsidium oder ein Drittel der Mitglieder es für erforderlich halten.

§ 7 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:

Präsident, Vizepräsident, Geschäftsführer sowie zwei weiteren Mitgliedern.

2. Präsidium im Sinne von § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Geschäftsführer. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

3. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren in ihrer Funktion gewählt. Wiederwahl ist möglich.

4. Drei Mitglieder des Präsidiums müssen Berufene Mitglieder im Sinne von § 4 A. Ziff. 2. a) sein.

5. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

6. In besonderen Fällen kann das Präsidium Mitglieder mit bestimmten Aufgaben betrauen, insbesondere mit der Vorbereitung von Ausstellungen, Publikationen und Veranstaltungen.

7. Sitzungen des Präsidiums dürfen auch im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden.

8. Erklärt ein Mitglied des Präsidiums während seiner Amtszeit seinen Austritt aus der Deutschen Fotografischen Akademie, so endet seine Mitgliedschaft im Präsidium unabhängig von § 4 C. Ziff. 2. mit dieser Erklärung.

§ 8 Künstlerischer Beirat

1. Für die Durchführung der Kolloquien und für die Beratung des Präsidiums bei Berufungen und bei künstlerischen Fragen wird ein Künstlerischer Beirat gebildet.

Er besteht aus drei Mitgliedern.

2. Die Mitglieder des Beirates werden auf jeder Versammlung vom Präsidium ernannt.

Sie müssen nicht Mitglieder der Deutschen Fotografischen Akademie sein.

§ 9 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern. Sie müssen in der Deutschen Fotografischen Akademie Präsidiumsämter bekleidet haben oder ihr seit mindestens zehn Jahren angehören. Sie werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.

2. Der Ehrenrat hat die Aufgabe, auf Antrag des Präsidiums oder von Mitgliedern Streitigkeiten zwischen Mitgliedern zu schlichten, wenn diese die Interessen der Deutschen Fotografischen Akademie berühren.

3. Er entscheidet bei Ausschlussverfahren nach § 4 C gemeinsam mit dem Präsidium.

§ 10 Auszeichnungen

Die Deutsche Fotografische Akademie kann Persönlichkeiten der Fotografie durch von ihr geschaffene Auszeichnungen ehren.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Deutschen Fotografischen Akademie ist das Kalenderjahr.

§ 12 Beiträge und Vermögen

1. Finanz- und Rechnungswesen liegen in den Händen des Geschäftsführers.
2. Zwei von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren zu wählende Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, prüfen die Geschäftsführung auf Angemessenheit und berichten darüber auf der Mitgliederversammlung.
3. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Fördernde Mitglieder bestimmen die Höhe ihres Spendenbeitrages selbst. Er beträgt jedoch mindestens das Doppelte des regulären Mitgliedsbeitrages.
4. Der Beitrag ist alljährlich zum 15. März fällig.
5. In begründeten Fällen kann das Präsidium auf Antrag eines notleidenden Mitglieds dessen Status vorübergehend ändern und ihm den Status eines Korrespondierenden Mitglieds verleihen.
6. Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke der Deutschen Fotografischen Akademie verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Auslagenerstattung ist zulässig. Die Höhe der Auslagen- bzw. Aufwandsentschädigung ist durch Beschluss des Präsidiums festzulegen. Die Höhe der Aufwandsentschädigung darf nicht den Aufgaben und Zielen gemäß § 3 widersprechen und nicht unverhältnismäßig hoch sein. Als Bemessungsgrundlage gilt das 1,5 fache des regulären Jahresbeitrags Berufener Mitglieder.

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sie werden gültig durch Eintragung in das Vereinsregister.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung der Deutschen Fotografischen Akademie kann vom Präsidium oder mindestens zwei Dritteln der Mitglieder beantragt werden.
2. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Bei Auflösung der Deutschen Fotografischen Akademie sind durch die Mitgliederversammlung drei Liquidatoren zu bestellen.
4. Bei Auflösung der Deutschen Fotografischen Akademie oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes ist das Vermögen sozialen Zwecken (Künstlersozialfonds der VG Bild-Kunst) zuzuführen. Die Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.